

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

PARLAMENT-NATIONALRAT
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at
Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

06.12.2018

Betrifft: Parlamentsdirektion GZ. 13220.0060/2-L1.3/2018 - Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsge setz – StEntG) (372 der Beilagen) - Stellungnahme

S. g. Damen und Herren

Wir bedanken uns für Einladung zur Stellungnahme und nehmen zum oben bezeichneten Regierungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

1.1 Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist ist mit sieben Werktagen sehr kurz. Dies ist nicht ausreichend um alle durch dieses Gesetz ausgelösten Unwägbarkeiten zu analysieren. Es ist auch nicht angemessen wenn berücksichtigt wird dass manche Kommentatoren von einem *aliud*, einem im Kern völlig neuen Gesetz ausgehen¹ Die Frist ist dem Umstand geschuldet, dass die RV spät eingebracht wurde aber dennoch am Inkrafttretenszeitpunkt 1.1.2019 festgehalten. Dem evidenten, auch in der Neufassung bestehenden Überarbeitungsbedarf wird somit nicht Rechnung getragen. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar weil (anders als etwa bei steuerrechtlichen Fragen) kein Bezug des Norminhaltes zu einem Kalender- oder Geschäftsjahr erkennbar ist und (analog UVP-G Novelle) ein Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes keine signifikanten Konsequenzen hätte.

¹ Vgl. Dr. Altenburger (Jarolim& Partner) in
<https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7BBB7C01D6C-EE9A-11E8-B191-309C23AC5997%7D>

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

1.2 Desinformation zum Inhalt des Gesetzes

Kritikwürdig ist die rund um die Regierungsvorlage betriebenen Desinformation. Mit einem Vorab-Kronenzeitungs-Artikel am 19.11. einer Pressekonferenz von Bundeskanzler Kurz sowie den BundesministerInnen Hofer und Schramböck gemeinsam mit Flughafen-Vorstand Ofner am gleichen Tag, einer Pressekonferenz der staatlichen bzw. staatsnahen Infrastrukturbetriebe (Asfinag, Flughafen, ÖBB, Verbund) am 20.11., einem Pressegespräch der Ministerin Schramböck (mit den Juristen Obwexer und Bergthaler) am gleichen Tag wurde zu gleich fünf Gelegenheiten vor Verfügbarkeit des Gesetzestextes die Öffentlichkeit über die Inhalte des Gesetzes (falsch) informiert. Wie schon beim Ministerialentwurf (wo vorher mit keinem Wort auf die damals beabsichtigte Ausschaltung des Instanzenzugs zum Bundesverwaltungsgericht eingegangen worden war) erwiesen sich auch nun wesentliche Aussagen als unzutreffend:

Automatische Säumnisbeschwerde - das Gesetz enthält keine derartige Bestimmung

Der Genehmigungsautomatismus sei weggefallen - Dies gilt für die Genehmigungsfiktion faktisch gibt das Gesetz weiter eine sachverhalts- und verfahrensstandsunabhängige Genehmigungsgarantie.

Es käme nur auf schnelle Entscheidung an, diese könne auch negativ ausfallen. dann könnten eben die Finanzmittel anderweitig verwendet werden² - nicht zutreffend (siehe oben).

Der Instanzenzug werde nicht mehr eingeschränkt- Sonderverfahrensbestimmungen sollen in einschränkender Weise auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten.

Das 110-kV-Leitungsbauprojekt Villach-Süd wäre ein Anwendungsfall für das Gesetz - unrichtig da kein UVP-Projekt (negativer Feststellungsbescheid).

Anwendungsbeispiele seien, Kraftwerk Kühtai, Stadtunnel Feldkirch ,Lobautunnel, nicht aber die dritte Piste Flughafen Wien, dies korrigiert gegenüber dem Standard auf "Lobautunnel sei auch nicht erfasst". Nun stellt sich heraus dass mit einer Übergangsbestimmung (§17(2)) noch eine Hintertür für vor 2016 eingereichte Altprojekte (also praktisch alle in der Öffentlichkeit genannten und die aufgezählten) in den Genuss von Sonderverfahrensbestimmungen kommen, wenn ein Verfahren nach Aufhebung eine Entscheidung durch einen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) wieder bei der untergeordneten Instanz fortzusetzen ist.

Insgesamt wurde also von den verantwortlichen "Dienern des Staates" im Vorfeld der Ministerratssitzung über den Inhalt der Gesetzesinitiative nicht korrekt Auskunft gegeben.

2. Zusammenfassende Darstellung im Überblick

2.1 Wesentlichste Änderungen bzw. Beibehaltungen

Die offensichtlichsten und plumpsten Rechtswidrigkeiten im Ministerialentwurf wurden beseitigt (Einschränkungen des Zugangs zum Instanzenzug, Genehmigungsfiktion) in letzterem Fall allerdings durch eine de facto Genehmigungsgarantie ersetzt. Auch die Regierungsvorlage enthält Bestimmungen die entweder rechtswidrig oder Quell von Rechtsunsicherheiten sind.

Das Gesetz soll nicht mehr für bereits eingereichte Vorhaben gelten sondern im Gegenteil nur für noch nicht eingereichte UVP-Projekte - zusätzlich sollen nach nicht nachvollziehbaren Kriterien bestimmte Altvorhaben per Übergangsbestimmung dann den neuen Verfahrensregeln unterworfen werden, wenn ein Gerichtshof öffentlichen Rechts eine Entscheidung aufhebt und das Verfahren bei der untergeordneten Instanz fortzusetzen ist (welche Komplikationen das auch immer auslöst, wenn

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

etwa die Bestimmungen des StEntG mit den Vorgaben des Höchstgerichts - etwa über zusätzlichen Ermittlungs- und Überprüfungsbedarf -in Konflikt geraten). Aussagekräftige Unterlagen (beinhaltend etwa auch Nutzen-Kosten Analysen) über das Vorhaben sind nicht mehr vorzulegen, es reichen lediglich die Darstellung der Eckpunkte

Der Katalog der Gründe wurde erweitert, ist jedoch nach wie vor nicht auf UVP-auslösende Tatbestände abgestimmt.

Der Antrag auf Erklärung eines Vorhabens als standortrelevant verbunden mit der Aufnahme in die Standortentwicklungs-Vorhaben-Verordnung ist nunmehr von den Projektwerbern zu stellen und nicht mehr von den Landeshauptleuten.

Für die Mitglieder, aus denen sich der Standort-Beirat zusammensetzt, werden Qualifikationsanforderungen normiert. Sie unterliegen nach wie vor dem Amtsgeheimnis.

Für den Beschluss der Verordnung ist nicht mehr der Ministerrat sondern zwei MinisterInnen zuständig - die für UVP ressortzuständige Ministerin ist nicht dabei.

Das Paradoxon dass es für erforderlich erachtet worden ist, die per Verordnung zum Ausdruck gebrachte Bevorrangung, mittels der das Verfahren abgekürzt werden soll, gleich 20 Jahre in Gültigkeit zu belassen findet sich in der Regierungsvorlage nicht mehr.

Sonderbestimmungen für Fristen und Kundmachungen sind in abgeänderter Form immer noch enthalten.

Neue Sonderregelungen (Redeverbote, Kostenüberwälzung bei Verschulden sollen für eine "Drohkulisse" sorgen.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gibt nun korrekt an, dass Unionsrecht berührt ist.

Auch wenn hier teilweise Anmerkungen unserer vorangegangenen Stellungnahme zu 67/ME beachtet worden sind, können sie aus nachfolgend erläuterten Gründen am weiterhin kritischen Befund nichts ändern.

2.2 Prämissen und Auswirkungen

Auch dem neuen Entwurf liegen dieselben Denkfehler zugrunde wie dem alten.

Das Grundproblem ist, dass Verfahrensbeschleunigungs-PR betrieben wird, eine grundlegende Analyse aber nach wie vor fehlt, in den Erläuterungen wird genauso vage auf ein nicht näher genanntes Verfahren verwiesen das lange gedauert hat ohne dieses zu bezeichnen und Gründe dafür zu ermitteln. Dies alles passiert unter dem Narrativ, dass für längere Verfahrensdauer pauschal Verfahrensparteien verantwortlich gemacht werden sollen - erkennbar am Fokus der ergriffenen Maßnahmen. Ist die Annahme falsch wirken sich die Maßnahmen zwar in Form von Schikanen bzw. Einschränkungen von Parteirechten aus, können jedoch nicht verfahrensbeschleunigend wirken. Um dies zu bewerkstelligen, müsste man die Verfahren kennen, dies ist offensichtlich nicht der Fall

Zusätzlich entsteht durch den (offensichtlich ohnehin nicht ergebnisoffenen) Prozess der Anerkennung als standortrelevant ein zusätzlicher Zeitverlust (für einreichfertige Projekte) weil mit der Einreichung zur UVP die Erklärung als standortrelevant abgewartet werden muss.

Gemeinsam mit den Rechtswidrigkeiten und Rechtsunsicherheiten die sicher zum Einsatz von Rechtsmitteln und langfristigem Herausbilden neuer Judikatur führen wird, ist nicht von einer Verfahrensbeschleunigung sondern einer Verfahrensverzögerung auszugehen!

² <https://noe.orf.at/news/stories/2948284/>

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Nicht unterschätzt werden dürfen in diesem Zusammenhang die Komplexität die daraus resultiert, dass nun zu einer *lex specialis*, die das UVP-G gegenüber dem das Verwaltungsverfahren grundsätzlich leitenden AVG darstellt, eine weitere *lex specialis* dazugestellt werden soll und die sich daraus ergebenden Risiken für das Verfahren. Physikalisch gebildete Mitmenschen seien an dieser Stelle an das sog. "Dreikörperproblem", das im Gegensatz zum analytisch lösbarer "Zweikörperproblem" nur mehr mit näherungsweisen Lösungsansätzen erfassbar ist, erinnert.

Nicht einfacher wird es, wenn im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren das VwG VG als anzuwendende Rechtsvorschrift zu den drei genannten hinzutritt.

Erschwerend kommt hinzu dass im Jahr 2018 sowohl das AVG und das UVP-G novelliert worden sind als auch das ggst. Gesetz neu hinzutreten soll, diese Novellierungen erfolgten **offensichtlich in völlig unkoordinierter Weise**.

Seltsam ist und bleibt es, wenn im neuen Bundesministeriengesetz viele Kompetenzen (darunter Infrastrukturprojektrelevant jene für Energie) vom früheren BMWFV an das nunmehrige BMNT gewandert ist, das auch für UVP-Gesetzgebung ressortzuständig ist und dennoch das ressortmäßig nicht zuständige BMDW einen Gesetzesentwurf verantwortet, der massiv in die UVP eingreifen möchte und sich weiters ausschließlich auf UVP-Vorhaben bezieht und sich dieses Ressort im Rahmen des StEntG selbst wesentliche Kompetenzen übertragen lassen möchte.

Unhinterfragt ist nach wie vor auch die Frage geblieben, dass, sollte das Gesetz zur verstärkten Konzentration von Ressourcen (Verwaltungsrichter, juristische Beamte, Sachverständige u. dgl.) auf die durch eine künftige StEVV begünstigten Vorhaben führen (was zu erwarten ist, sofern dem Gesetz Wirkung auf das behördliche bzw. gerichtliche Handeln zugemessen wird) **es ja auch benachteiligte Projektwerber gibt, deren Vorhaben verlangsam wird**. Auch angesichts der fehlenden Ergebnisoffenheit bei der Erklärung eines Vorhabens als standortrelevant ist die Frage nach der Sachlichkeit einer derartigen Regelung besonders zu stellen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Frage - vorausgesetzt man geht davon aus, dass das Gesetzesvorhaben eine positive Wirkung auf die Verfahrensdauer hat, wogegen wie ausgeführt vieles spricht - warum dann die "segensreiche Wirkung" dann nicht allen Verfahren zukommen sollte? Tatsächlich gibt es abseits der dem StEntG zugrundeliegenden Denkfehler Möglichkeiten, Verfahren ergebnisoffen und in hoher Qualität so abzuführen, dass sie auch rascher abgeschlossen werden. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf hingewiesen und dies detailliert erläutert und begründet und mit Vorschlägen versehen³. Für dies reichte eine Novellierung der bestehenden Gesetze aus und bedarf es keiner weiteren Sondergesetze.

Wäre das BMDW nicht im Erfordernis seinem Gesetzesentwurf eine sorgfältige Analyse zugrunde zu legen (indirekt proportional zur zum Thema betriebenen PR) seit Monaten säumig, wäre:

1. klar dass aus dem 7. UVP Bericht des BMNT folgt, dass die UVP Statistik unauffällig ist und es lediglich einzelne Verfahren sind, die besonders lange dauern und würde:
2. selbst auffallen dass es immer dieselbe Handvoll Projekte ist, die hier auftaucht

Es sind dies:

Flughafen Wien 3. Piste, S1- Lobauautobahn-Lobautunnel, 380-kV Salzburgleitung, A26 Linzer Autobahn, S7 Fürstenfeld-Schnellstraße, Kraftwerk Kühtai

Zum einen sind das alles Großprojekte, die höheren Bearbeitungsaufwand erwarten lassen, zum anderen zeigt eine Analyse ein anderes Bild als jenes, das dem StEntG zugrundegelegt wurde.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

In folgender Tabelle sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Besonderheiten dieser genannten Verfahren angeführt (Quellen u.a.: Verfahrensakt soweit vorliegend, UVP-Datenbank des UBA, RIS, mündliche Mitteilungen von Verfahrensbeteiligten)

Bezeichnung:	Besonderheiten
Flughafen Wien, 3.Piste	14 Monate Vollständigkeitsprüfung bis zur öffentlichen Auflage 5 Projektrevisionen in der 1. Instanz!! Zuständigkeitsübergang vom Umweltsenat auf das BVwG Fortführung des Verfahrens nach Aufhebung des BVwG Erkenntnisses aus 2017 durch den VfGH
S1 "Lobautunnel"	30 Monate Vollständigkeitsprüfung!, Insgesamt über beide Instanzen 5 Jahre Verbesserungserfordernis für die Projektunterlagen incl. Fristveränderungen - davon allein 9 Monate in der 2. Instanz Erfordernis der Anpassung an die BStLärmIV die Kosten sparen sollte aber die Erfordernisse an die Lärmimmisionsermittlung vervielfacht hat.
380 kV "Salzburgleitung"	Verlängerung der Verfahrensdauer durch Aufteilung auf zwei Abschnitte. Einreichung des zweiten Abschnittes erst 20 Monate nach Baufertigstellung des ersten! ⁴ Überarbeitung und zweite Auflage des UVP-Gutachtens erforderlich! Schluss des Ermittlungsverfahrens beim BVwG in der mündlichen Verhandlung Juli 2017 seither (16Monaten) noch keine Entscheidung ergangen.
A26 Linzer Autobahn "Westring"	Vollständigkeitsprüfung 14 Monate! Nach Einreichung wurde in Folge der Wirtschaftskrise das bmvit-Straßenbauprogramm von 2009 bis 2010 evaluiert und sollte die A26 aus dem Bundesstraßengesetz gestrichen werden. Erst nach einen "Kuhhandel" und Kostenbeteiligungen des Landes OÖ und der Stadt Linz wurde eine halbierte A26 weiterverfolgt und das Verfahren ohne Neueinreichung fortgesetzt

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02028/index.shtml

⁴ Aber Zusammenrechnung in der PR-Kommunikation

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

<p>S7 Fürstenfeld Schnellstraße</p>	<p>7 Monate Vollständigkeitsprüfung für die S7 West und 31 Monate!! Vollständigkeitsprüfung für die S7-Ost</p> <p>Die vorsichtig ausgedrückt als nicht sehr klug anzusehende bzw. wohl nur mit einer gehörigen Portion Überheblichkeit erklärbare Unterzeichnung des Bescheides (S7-West) für das bmvit durch die zuständige Sektionschefin, die gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der Asfinag war, führte zu dessen Aufhebung wegen Befangenheit (vgl VwGH 2011/06/0202 vom 12.11.2012).</p> <p>In Folge musste das Verfahren wiederholt werden, waren die bereits erlassenen Materienbescheide von Nichtigkeit bedroht, war für die Verfahrenswiederholung die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Instanzenzug zum BVwG in Kraft.</p>
<p>Speicherkraftwerk Kühtai</p>	<p>19 Monate Vollständigkeitsprüfung!</p> <p>Der Antrag vom 23.12.2009 wurde (lt UBA Datenbank) konkretisiert und modifiziert "mit den Eingaben vom 13.12.2010, 10.06.2011, 10.05.2013, 30.09.2013, 25.04.2014, 12.05.2014, 21.05.2014 und 16.02.2015 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 27.10.2014 bis einschließlich 03.11.2014" also gleich 9 Projektänderungen!</p> <p>2 UVE-Ergänzungen dokumentiert (nach 23.12.2009: 1. Ergänzung vom 1.9.2013 und 24.5.2014)</p> <p>2 malige öffentliche Auflage erforderlich! 4.7.2011 bis 2.9.2011 sowie 30.9.2015 bis 25.11.2015</p> <p>Anm.: Das Beschwerdeverfahren beim BVwG wurde in lediglich 11 Monaten abgewickelt die Beschwerden erwiesen sich als berechtigt da der Bescheid abgeändert werden musste.</p>

Durchgehend ist für alle diese Vorhaben ein hohes Maß an Verantwortung für lange Verfahrensdauer durch die Projektwerber ableitbar. Die im Standortentwicklungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen (überwiegend der Parteienschikanen) würden hier keine Abhilfe schaffen, eine gewaltsame Beendigung des Verfahrens nach 12 Monaten hätte auf diese Fälle angewendet samt und sonders dazu geführt, dass den Prüferfordernissen des UVP-G und der UVP-Richtlinie nicht Genüge getan worden wäre. Nur bei 2 dieser 6 Vorhaben (bzw. **3 von 8 Einreichprojekten**) wäre innerhalb von 12 Monaten **überhaupt die Phase der öffentlichen Auflage** (samt Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung, Geltendmachen der Parteistellung, Konstituierung von Bürgerinitiativen) erreicht worden. **Bei keinem**

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

einigen dieser Projekte wäre zu diesem Zeitpunkt auch nur die erste Version des UVP-Gutachtens und damit eine sachverständige Grundlage für die Bewertung des Vorhabens und eine darauf gestützte Entscheidung vorgelegen (geschweige denn eine mündliche Verhandlung überhaupt abgehalten worden) !!!

Das Gesetz wurde offensichtlich in weitgehender Unkenntnis der tatsächlichen Verfahrenspraxis erstellt. Der vom BMDW als juristischer Experte beigezogene RA Dr. Bergthaler weist zwar zweifellos sowohl große Fachkenntnis im Umweltrecht als auch Verfahrenspraxis auf, seine Kanzlei ist allerdings überwiegend als Projektwerbervertretung tätig. Dementsprechend sind auch die Regelungen die Projektwerber keinerlei Beschränkungen oder Richtlinien auferlegen hingegen Schikanen gegenüber Verfahrensparteien insbesondere in der mündlichen Verhandlung beinhaltet konsistent mit dieser Ausrichtung.

2.3. Kein strukturiertes Verfahren

Im Lichte des im vorangegangenen Abschnitt Festgestellten ist festzuhalten, dass entgegen mehrfacher PR-Behauptungen das Standortentwicklungsgesetz nicht für ein strukturierteres Verfahren sorgt, sondern lediglich verkürzte Fristen für Parteien enthält und das Erfordernis einer Entscheidung nach 12 Monaten und die Ausstellung eines Bescheides binnen acht Wochen (was ohnehin im neuen AVG steht) definiert. Keine Erfordernisse werden hingegen dafür festgelegt, ob und wann es zu einer öffentlichen Auflage kommen muss, vollständige Einreichunterlagen vorliegen müssen, ein UVP-Gutachten (bestehend aus Gesamtgutachten, Teilgutachten der einzelnen Fachbereiche, sowie Stellungnahmen zu den Einwendungen) verfügbar sein muss, eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Von einem strukturierten Verfahren kann nicht die Rede sein.

3. Zu den Bestimmungen des Gesetzes (in gruppierte zusammengefasster Form)

3.1 Weiter Genehmigungsgarantie (§11 Abs 4 und 5 iVm Abs 6)

Die bisherige Genehmigungsfiktion wurde unter viel medienöffentlch Trara abgeblasen. In dessen Windschatten **enthält das StEntG weiter eine Genehmigungsgarantie**. So normieren Abs. 4 u. 5 dass Projekte nach 12 Monaten genehmigt werden müssen wenn nicht Abs 6 anzuwenden ist.

(4) Bei standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung zu treffen.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 ist das standortrelevante Vorhaben von der Behörde gemäß UVP-G 2000 mit Bescheid zu genehmigen, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

Abs. 6 ist - allerdings bei gänzlich anderer Funktion - dem §5 Abs. 6 UVPG nachgebildet, der dazu da ist, aus verfahrensökonomischen Gründen Verfahren vorzeitig zu beenden wenn frühzeitig unbehebbare Mängel erkennbar sind⁵. Er lautet

(6) Abweichend von Abs. 5 hat die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 den Antrag abzuweisen, wenn sich im Verfahren auf unzweifelhafte Weise ergeben hat, dass das standortrelevante Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können

⁵ Anm.: Dem Untertifigten ist kein Fall seiner Anwendung bekannt, jedoch mehrere Fälle wo von Behörden trotz Erfüllung der Voraussetzungen und Antrag diese Bestimmung nicht umgesetzt wurde

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Vgl. dazu §5 Abs 6 UVP-G:

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Das UVP-G enthält aber **zusätzlich** zum §5 Abs.6 noch **die Abweisungsbestimmung d. §17 Abs. 5:**

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, **schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten** sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.*

Hier ist die "zweifelhafte Unzweifelhaftigkeit"⁶ nicht geboten.

Eine dem §17 Abs.5 UVP-G nachgebildete Bestimmung enthält das StEntG nicht. Eine Abweisung ist im St.EntG nur möglich, wenn sich das Zuwiderlaufen (den Genehmigungsvoraussetzungen) in der beschriebenen Weise **unzweifelhaft** ergibt.

Wie gezeigt wurde ist es (wenn nicht Gründe vorliegen die *ab initio* die fehlende Genehmigungsfähigkeit erkennen lassen - für eine derartige Abweisung auf kurzem Wege wurde der §5 (6) geschaffen, dem der §17 Abs. 5 zur Abweisung auf Basis der relevanten Verfahrensvorschriften in späteren Verfahren hinzutritt⁷) faktisch unmöglich dass nach 12 Monaten ohne Gutachten irgendein Sachverhalt unzweifelhaft feststeht.

Wie das Verhältnis der genannten Bestimmungen StEntG zu §17 Abs 5 UVP_G (dessen Gültigkeit im Gegensatz zum ME in der RV nicht mehr außer Kraft gesetzt wird) ist bleibt unklar und wird u.U. Gegenstand jahrelanger Verfahren bis zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung sein. Gleiches gilt für den Konflikt der neuen Bestimmung mit solchen in mitanzwendenden Materiengesetzen insbesondere wenn dahinter umweltbezogenes Unionsrecht steht (etwa FFH-Richtlinie⁸, Wasserrahmenrichtlinie⁹).

Jedenfalls gewährleistet die vorgeschlagene Regelung nicht, dass eine Prüfung im Sinne der UVP Richtlinie bzw. eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, sie ist daher unionsrechtswidrig Insbesondere steht der Entwurf erneut im Gegensatz zu Auch Art 2 (4) der UVP-Richtlinie¹⁰ und zum primärrechtlichen Vorsorgeprinzip.

Es sind dadurch auch die Parteienrechte nicht mehr garantiert und ist daher verfassungswidrig und somit insgesamt mehrfach rechtswidrig.

⁶ vgl auch Univ. Prof. Dr. Kerschner in:

<https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7BCB7959BD-F6FC-11E8-84E0-309C23AC5997%7D>

⁷ vgl Ennöckl, Raschauer und Bergthaler "UVP"-Kommentar" Rz. 21ff zu §5

⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI. EG Nr. L 305/42)

⁹ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

¹⁰ RL. 2011/92/EU nunmehr in der Fassung 2014/52/EU

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Wenn die Behörde einen Bescheid erstellt, ohne dafür die Grundlage zu haben, weil der maßgebliche Sachverhalt unvollständig oder gar nicht ermittelt worden ist, ist die dieser Bestimmung immanente Rechtswidrigkeit evident.

Der Verweis der verantwortlichen Bundesministerin auf den Instanzenzug ist kein Ersatz, weil das Bundesverwaltungsgericht nicht die Funktion der erstermittelnden Behörde übernehmen kann

Unaufgeklärt bleibt beim in den Erläuterungen erfolgten Hinweis dass die Behörde die Vorgaben der UVP-Richtlinie und der UN/ECE Kommission über UVP Verfahren trotz kurzer Entscheidungsfrist einzuhalten habe, wie die Behörde diese Quadratur des Kreises schaffen soll. Der Hinweis auf schulhaftes Zögern deutet auf ein Winken mit der Amtshaftungskeule hin, also auch hier eine zusätzliche Drohkulisse. Der Behörde bliebe lediglich das Instrument der Zurückweisung, das ihr aber aufgrund fehlender Unabhängigkeit der Behörden in den Ländern wie im bmvit bei "wichtigen Projekten" praktisch verwehrt ist.

Ebenso widersprüchlich wie aufklärungsbedürftig ist die Anforderung, dass eine Entscheidung binnen 12 Monaten zu treffen wird, die Entscheidung erfolgt in behördlichen Verfahren per Bescheid. Gleichzeitig normiert §11 Abs. 7 dass die Behörde den Bescheid acht Wochen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu erlassen hat. Nun ist aber nicht gewährleistet, dass das Ermittlungsverfahren nach Ablauf von 12 Monaten überhaupt begonnen hat, geschweige denn bereits beendet ist.

3.2. Verfahrensförderungspflicht und Kostentragungspflicht für Parteien bei Verschulden

Diese in der Regierungsvorlage neu hinzugekommene Bestimmung des §14 lautet.

§ 14. (1) Jede Partei hat ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht). Soweit aufgrund eines von einem Verfahrensbeteiligten schulhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten entstehen, sind diese in angemessenem Ausmaß abweichend von § 3b Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 von diesem Beteiligten zu tragen. § 3b Abs. 2 zweiter Satz UVP-G 2000 gilt sinngemäß.

So wenig grundsätzlich gegen eine allgemeine Verfahrensförderungspflicht sprechen würde, lässt dieser Gesetzesvorschlag viele Fragen offen.

Gilt die Verfahrensförderungspflicht auch für Projektwerber, die überlang brauchen um auf Aufforderungen der Behörde zu reagieren? Des weiteren, wenn es laufend zu Projektänderungen kommt, die eine Neubearbeitung für Behörden, Parteien und deren Sachverständige erfordern?

Gilt diese Pflicht auch für Behörden die taktisch - politisch heikle Verfahren ruhen lassen und keine Entscheidungen treffen (Liegenlassen heißer Eisen) bzw. (angeordnet oder vorauselend) dies rund um Wahlen (vgl. Deponieprojekte in NÖ zur Lt. Wahl 2018) tun oder deshalb weil der zuständige Minister (vgl. A5 Nord A) einen neuen längerfristigen Zeitplan wünscht? Gilt sie auch für Fälle, wenn das Verfahren liegen bleibt und nicht entschieden wird (auch auf Wunsch oder sogar auf Antrag der Projektwerber - vgl etwa die Vorhaben "Flussbauliches Gesamtprojekt" oder "Marchfeldkogel" oder PSKW Koralm)?

Offensichtlich ist die im Gesetz vorgesehene Verfahrensförderungspflicht nicht dafür gedacht, diese wesentlichen Zeitfresser zu adressieren und ihnen wirksame Maßnahmen entgegensetzen. Die Verfahrensförderpflicht soll (auf Basis der immer wieder zu hörenden aber wenig überraschend nie belegten Unterstellung von Verschleppung durch Verfahrensparteien) ausschließlich die sonstigen Verfahrensparteien treffen. Dies allein schon deshalb, weil die Sanktionsmechanismen ausschließlich gegen diese gerichtet sind (Projektwerber tragen ohnehin die "nichtamtlichen" Verfahrenskosten , Sanktionen gegen Behörden sind keine vorgesehenen. Was eine zusätzliche Regelung über den

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

ohnehin generell geltenden §39 (2) AVG hinaus bewirken soll, wenn sie nicht weiter konkretisiert wird, bleibt offen)

Die für Verfahrensbeteiligten vorgesehene Kostenüberwälzung leidet mehrfach an Mangelhaftigkeit:

1. Es ist nicht definiert wann ein schuldhaft verspätetes Vorbringen vorliegt.
2. Die Kostenzurechnung zusätzlicher Verfahrenskosten wird sich in der Praxis schwierig gestalten, und es ist
3. das "angemessene" Ausmaß nicht festgelegt

Diese Regelung überlässt es allein der Willkür der Behörden darüber zu entscheiden, birgt Missbrauchspotenzial ist somit völlig unbestimmt und daher verfassungswidrig.

Derartige Kostenbescheide müssten dann rechtlich bekämpft werden und sich dazu eine Rechtsprechung herausbilden wozu der Gesetzestext aber auch die Erläuterungen keinerlei Anhaltspunkte liefern.

Diese Maßnahme soll (gemeinsam mit anderen) offensichtlich der Einschüchterung von Verfahrensparteien dienen und steht damit auch mit dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts, nach der die Ausübung der eingeräumten Rechte nicht übermäßig erschwert oder faktisch unmöglich gemacht werden darf, in Konflikt, sowie mit der Arhus Konvention - insbesondere Artikel 3 Abs. 8 wonach gilt:

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die ihre Rechte im Einklang mit diesem Übereinkommen ausüben, hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis innerstaatlicher Gerichte, in Gerichtsverfahren angemessene Gerichtskosten zu erheben.

In eine faire Bewertung des Sachverhalts müsste einfließen, dass Verfahrensparteien von der Judikatur abverlangt wird, sachverständig unterstützt aufzutreten, es für sie schwieriger ist Sachverständige zu finden, die überhaupt für sie tätig werden (und nicht schon für Projektwerber oder Behörden engagiert sind), dass sie im allgemeinen über geringere Mittel verfügen, was es erschwert, Sachverständige zu Überstunden und Wochenendarbeit zu motivieren und sie ebenso wie die Behörde mit verzögerte Abgaben der beauftragten Fachstellungnahmen rechnen müssen. Des weiteren stehen die implizit gehässigen Prämissen, die die Diskussion derartiger "Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen" prägen, dem gebotenen Eingeständnis entgegen dass auch Verfahrensparteien Zeit benötigen und nicht in wenigen Wochen ein Bearbeitung umfangreicher Unterlagen bewerkstelligen könne für die Projektwerber und Behörden Monate und Jahre brauchen bzw. gebraucht haben.

3.3 Weitere Schikanen

Neben der vorstehend genannten Bestimmung enthält der Gesetzesentwurf weitere schikanöse Regelungen.

Grundsätzlich sind Projekte wie sie für die geforderte Standortrelevanz in Frage kommen, Großprojekte mit umfangreicheren Projektunterlagen¹¹ und daher mit höherem Bearbeitungsaufwand verbunden. Mit derartigen Projekten vertrauten muss klar sein, dass diese innerhalb der vom UVP-

¹¹ Anm: die zwar viele nicht aber immer die benötigten und manchmal an deren Stelle viele überflüssigen Informationen enthalten was die Bearbeitung insbesondere bei schlechter Aufbereitung und Gliederung erschwert.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Gesetz vorgegebenen Gesamtverfahrensdauer von je nach Typ 6,9 oder 12 Monaten nicht abzuwickeln sind, derartige Erwartungen ist völlig unrealistisch.

Gerade diese Verfahren dann aber so zu regeln, dass gerade für derartige Projekte die Bearbeitungszeit kleiner wird ist paradox und auch unsachlich. Die sich daraus ergebenden Wirkungen für die Parteien, ihre Rechte zu wahren sind beträchtlich, die zeitlichen Wirkungen aber minimal.

Überhaupt keine zeitliche Wirkung haben die eingeschränkten Kundmachungsbestimmungen betreffend die zu schaltenden Inserate (§14 (4)). Zwar ist es eine Verbesserung gegenüber dem ME dass anstelle irgendeiner nicht definierten und daher nicht absehbaren Zeitung nun das Amtsblatt der Wiener Zeitung klar bestimmt ist aber warum die "zwei regional verbreiteten Zeitungen" wegfallen und Großprojekte versteckt werden sollen, ist wohl nur mit der Hoffnung verbunden die Wahrung von Parteirechten durch Überrumpeln unterlaufen zu können. Auf die verstärkte Gefahr von Behördenfehlern bei der Kundmachung mit zeitraubenden Folgen wird hingewiesen. Sie sind bereits jetzt aufgrund der zwischen AVG- und UVP-G abweichenden und im letzteren Fall novellierten Bestimmungen aufgetreten, durch ein weiteres Kundmachungsregime steigt das Risiko.

Die Verkürzung der Einwendungsfrist von sechs Wochen auf 30 Tage ebenfalls in §14 Abs.4. ist angesichts des beschriebenen höheren Bearbeitungsaufwandes unangemessen und hat unweigerlich die **kontraproduktive Konsequenz dass die Einwendungen aufgrund geringerer möglicher Bearbeitungstiefe weniger detailliert ausfallen und entsprechende Vorbringen später kommen müssen.**

In das gleiche Horn stößt §11 (2):

(2) *Stellungnahmen und Beweisanträge sind nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig*

heißt übersetzt: "Du redest nur wenn du gefragt wirst!"

Abgesehen davon dass dies mit grundlegenden Parteirechten unvereinbar ist hat es insbesondere in Verbindung mit der genannten verkürzten Einwendungsfrist folgende Konsequenz:

Vorbringen wären (abgesehen von exotischen Verfahrensabläufen) nur während der Einwendungsfrist, im Rahmen eines (gelegentlich aber nicht regelmäßig) gewährten Parteiengehörs zum UVP-Gutachten oder zur Verhandlung selbst zulässig.

Es ist wenn diese Bestimmung wörtlich genommen wird, also den Parteien die ohnehin für wesentliche Anteile ihrer Parteienhandlungen auf die Fertigstellung des UVP-Gutachtens warten müssen) nicht mehr möglich, frühzeitig im Verfahren (also in der bei Großprojekten meist mindestens ein Jahr Dauernden Zeit zwischen Auflage und Verhandlung) vertiefte Vorbringen zu erstatten, um die Einwendungen weiter zu konkretisieren und den Sachverständigen der Behörde eine bessere Bearbeitung zu ermöglichen. **Diese Bestimmung normiert somit noch stärker als das UVP-G einen Zwang zu Vorbringen in letzten Minute.**

Auf die seit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C137/14 *Kommission gegen Deutschland* die die bisher geltenden Präklusionsregelungen beendet hat und mit der dieser Gesetzesvorschlag in Konflikt steht, wird hingewiesen.

An die Regelungen des Abs 3 knüpft die Bestimmung des Abs 2

(3) *Vorbringen der Parteien sind nur dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung, wenn sie im Sinne des Abs. 2 zulässiger Weise erstattet wurden.*

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ob es zulässig, dies bei der Verhandlung (die ja nur eine in ihrer Bedeutung zumeist turmhoch überschätzte Episode im Verfahren darstellt aber als einziges Verfahrenselement Unmittelbarkeit herstellt) nicht zu berücksichtigen wird angezweifelt ebenso dass dies zweckmäßig ist. Dies ändert nichts daran dass die Behörde diese Vorbringen **bei der Entscheidung** zu berücksichtigen hat. Es gelten die Grundsätze der Offizialmaxime und der materiellen Wahrheit und hat die Behörde den Sachverhalt vollständig zu ermitteln und ihrer Entscheidung zugrundezulegen.

Ebenfalls ins Bild der Schikanen und der Drohkulisse passen die Bestimmungen des §11(8):

(8) In einer in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz durchgeführten mündlichen Verhandlung kann der Verhandlungsleiter zum Zwecke der Einhaltung eines von ihm gemäß § 43 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, festgelegten Zeitplanes Redezeitbeschränkungen anordnen und ein Vorbringen, das nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betrifft, als unbeachtlich untersagen.

Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit einer derartigen Bestimmung über den denkmöglichen Zweck, Verfahrensleiter zum Missbrauch ihrer Amtsgewalt zu veranlassen, hinaus.

Das AVG enthält ausreichend Möglichkeit für die Verhandlungsleitung, unter anderem das Wort zu erteilen und zu entziehen, insbesondere wenn die Vorbringen nicht zur Sache gehörig sind, weiters die Verhandlung zu strukturieren sowie gem. §34 AVG auch Ordnungsstrafen zu verhängen bzw. bei Rechtsanwälten Anzeige bei der Disziplinarbehörde zu erstatten.

Er hat aber auch §43(3) AVG zu beachten:

(3) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

Auch Parteien haben jedoch Rechte §43 (4)

(4) Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

Hier eine pauschale Redezeitbeschränkung einzuführen bzw. durch das Gesetz zu ermöglichen, die auch zur Sache gehörige Vorbringen einschränkt wäre mit den Parteirechten dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß der in Verfassungsrang stehenden Art 6 EMRK sowie Art 47 GRC nicht vereinbar und würde darauf hinauslaufen, Parteien die sich (im Gegensatz zu jenen die wenig bis nichts zu sagen haben) besser auf die mündliche Verhandlung vorbereitet haben, zu bestrafen.

Eine aus der Verfahrenspraxis bei Behörden und Bundesverwaltungsgericht bekanntes Phänomen ist die Erörterung zusammenhängender Fachgebiete. So kann es erforderlich sein, Fachgebiete (entgegen der Grobplanung für die Verhandlung) nicht seriell sondern parallel abzuarbeiten (geschehen etwa kürzlich bei Dammbautechnik und Wasserbautechnik beim PSKW Koralm) Weiters ergeben sich bei fachbereichsübergreifenden Fragen oder wo Fachbereiche in ihren Bewertungen auf andere aufbauen müssen interdisziplinär zu bearbeitende Zusammenhänge - auch wenn sich manche Verhandlungsleiter diesen nicht stellen wollen. Luftschadstoffe und Lärm benötigen so gut wie immer Verkehr als Auxiliardisziplin, Abfallchemie und Deponietechnik und Landschaftsbild/Tiere und ihre

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Lebensräume (Deponie Kleeblatt), Fischökologie Wasserbau (Flussbauliches Gesamtprojekt), Gewässerökologie und Hydrogeologie (Lobautunnel) sind weitere Beispiele. Hier sind eben manchmal weitere Sachverständige die schon oder noch nicht an der Reihe waren ad hoc beizuziehen. Die Bestimmung könnte nun Behörden als Ermutigung gesehen werden zu Lasten der Umweltschutzgüter wesentliche fachbereichsübergreifende Ermittlungsschritte auch aus Nichtverständnis wie den jeweils festgelegte Gegenstand korrekt abzugrenzen ist einfach abzudrehen. Auf den aus der Verhandlungspraxis bekannten Misstand mit den "unwichtigsten" Fachbereichen die Verhandlung zu beginnen (etwa Arbeitnehmerschutz) und die für die beteiligte Öffentlichkeit relevanten Fachbereiche auf jene Zeiten zu verlegen, wo sich der Verhandlungssaal bereits geleert hat, wird hingewiesen. (Den wenigsten Menschen steht die Möglichkeit offen in einer mehrtägigen Verhandlung durchgehend anwesend zu sein bzw. in Verhandlungen wo nach Parteien und nicht nach Fachbereichen gegliedert vorgegangen wird dann aufgrund der Unwägbarkeiten mitunter verstärkt durch schlechte Informationspolitik nicht zu wissen wann man dran kommt).

Ad §14 Abs.5

Mit Zustellung eines Schriftstückes (etwa eines Bescheides) kann ein nicht bei der Post ortsabwesend gemeldeter Empfänger ab dem Tag der Zustellung Kenntnis von dessen Inhalt erlangen. Bei der Abwicklung per Edikt in Großverfahren ist dies nicht gewährleistet. Deshalb ist im AVG mit Recht normiert, dass die Zustellwirkung erst nach zwei Wochen eintritt. Das StEntG lässt nun in §14(5) diese Frist entfallen und gilt das Schriftstück mit Ablauf des Tages nach der Verlautbarung als zugestellt.

Dies hat zur Wirkung, dass die Frist für eine Bescheidbeschwerde früher abläuft und stellt auch dies eine Schikane von Parteien dar wie sie sich als roter Faden durch das Gesetz ziehen.

Die Umweltorganisation VIRUS vertritt die Rechtsauffassung, dass eine derartige Abweichung von den Bestimmungen des AVG für Großverfahren unzulässig ist und es sich dabei um eine für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes zu klärende Rechtsfrage handelt. Insbesondere wird die Abweichung vom AVG **am Erforderlichkeitsmaßstab des Art 11 (2) B-VG zu prüfen sein.**

Ad §14 Abs 2

(2) Beruft sich eine Partei zum Beweis ihrer Angaben auf Urkunden, so hat sie die maßgeblichen Stellen bestimmt anzugeben oder hervorzuheben. Diese Urkunden sind der Behörde gemäß dem UVP-6 von 7 G 2000 oder dem Verwaltungsgericht von der Partei in geordneter und übersichtlicher Form vorzulegen, falls nicht die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 oder das Verwaltungsgericht selbst die Herbeischaffung und Vorlegung der Urkunden zu veranlassen hat.

Hier wird der §297 ZPO übernommen und ohne weitere Betrachtungen über die systematische Richtigkeit auf das Verwaltungsverfahren übertragen. Ausreichende Angaben über Motivation und Zweck dieser Bestimmung fehlen bzw. sind die Erläuterungen nicht aussagekräftig. Unklar bleibt ob dies für Parteien im engeren Sinne oder im weiteren Sinn (unter Einschluss der Projektwerberin als Partei mit Sonderstellung) gelten soll. Zweiteres wäre jedenfalls wünschenswert und im Sinne der oft leider nicht gegebenen Nachvollziehbarkeit der Unterlagen bzw. der Quellen auf die sich die Projektwerberin stützt. Gegen diese These spricht dass §6 (2) UVP-G gerade in dem Sinne novelliert worden ist, dass "Eingangsdaten" unter leicht für jeden Fall argumentierbaren Voraussetzungen nicht mehr bekanntgegeben werden müssen. Auch eine Erfassung von Sachverständigen von der Pflicht zur Urkundenvorlage wäre zweckmäßig, weil diese sich nicht selten auf nicht zugängliche Quellen stützen. Diese wären vorzulegen und zu bezeichnen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3.4 Säumnisbeschwerde (§12)

§ 12. Wurde der Bescheid nicht innerhalb der sich aus § 11 Abs. 4 ergebenden Frist erlassen, hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer Säumnisbeschwerde des Projektwerbers im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst zu entscheiden. § 8 Abs. 1 letzter Satz und § 28 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, sind nicht anzuwenden.

Die RV sieht vor, dass nach Ablauf der in §11 (4) festgelegten Frist eine Säumnisbeschwerde verschuldensunabhängig vorgebracht werden kann und zwei Bestimmungen des VwGVG nicht anzuwenden wären.

Derzeit kommen Säumnisbeschwerden kaum vor, weil die Projektwerber nicht in der Lage dazu sind weil sie und nicht die Behörde das Verschulden trifft, weil insbesondere staatsnahe Betriebe mit den Landesregierungen bzw. dem bmvit verbunden sind bzw. sie von den Behörden abhängig sind, um von Abweisungen und Zurückweisungen verschont zu bleiben. Bedauerlicherweise können Verfahrensparteien nach der geltenden Rsp. das Instrument der Säumnisbeschwerde nicht einsetzen und haben daher keine wirksame Möglichkeit Verfahrensverschleppungen durch Projektwerber bzw. Behörden (einzelnen oder gemeinsam) zu bekämpfen. Ob die neue Regelung nun zu einer Belebung dieses Instruments durch verstärkte Nutzung der nach wie vor einzige beschwerdeberechtigten Projektwerber führt, bliebe abzuwarten.

Die Bestimmung ist aber verfassungswidrig, weil sie dem Erforderlichkeitsmaßstab des Art. 11 (2) B-VG sowie den Festlegungen des Art. 136 (2) B-VG widerspricht.

Desgleichen wird das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 83 (2) B-VG verletzt

3.5 Verfahren vor dem BVwG §13

Gemäß §13 (4) sollen bei den in §13(1) bezeichneten Verfahren vor dem BVwG §11 Abs 2,3,und 8 anzuwenden. Es gilt das dort gesagte. Von diesen Bestimmungen ist im Gegensatz zur kommunizierten Intention des Gesetzes keine Verfahrensbeschleunigung sondern u.U. Verfahrensverlängerungen zu erwarten. Die Erläuterungen verweisen auf relativierend auch auf das von uns angesprochene EuGH Erkenntnis C137/14. Wie bereits erwähnt widersprechen die Bestimmungen (jedenfalls die Abs. 2 und 3) dieser Rsp. des EuGH. Warum der Verweis auf §66 (1) AVG in §5 erforderlich sein soll ist nicht nachvollziehbar, es gilt jedenfalls primär das VwGVG.

Die Einschränkungen im Abs. 3 hinsichtlich Beschwerdeergänzungen widersprechen jedenfalls der Judikatur des VwGH und erscheinen vorbehaltlich einer vertieften Prüfung die im Rahmen der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich war, nicht zulässig.

3.6. Teurer Standortentwicklungsbeirat entbehrlich - keine klaren Entscheidungskriterien

Laut den bisherigen Ankündigungen der Bundesregierung hat diese bereits klare Vorstellungen welche Projekte standortrelevant sind. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Einsetzung eines Standortentwicklungsbeirates (§6) nur den Anschein erwecken soll, es gäbe so etwas wie eine objektive Entscheidung. Hier wäre es zwar nicht insgesamt korrekt aber immerhin ehrlicher dieses überflüssige Gremium mit doch beträchtlichen veranschlagten Kosten von lt WFA rd.400.000 € p.a. (Personalkosten) und rd. 100.000 € p.a. (Sachkosten) einzusparen und die eigentlichen Entscheidungsträger auch transparent zu machen. Darauf dass der Katalog an Kriterien in §2 Abs.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

2 und 3 erweitert wurde und in Abs.3 die Ziffern 7-11 hinzugereten ist, die in Z9 angesprochene Mobilitäts- und Energiewende ihrem Wesen nach nicht über den Schlagwortcharakter hinaus definiert ist ebenso hinzuweisen, wie dass auch die erweiterte Aufzählung immer noch keine abschließende ist und nach wie vor keine Kopplung zu den UVP-Tatbeständen aufweist. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass mit diesem weit gefassten Katalog eine derartig beliebige Kriteriensammlung vorliegt dass daraus keinerlei Einschränkung erwächst jedes beliebende Projekt durch die Statthalter im Beirat als standortrelevant zu erklären, wenn dies politisch gewünscht ist. Für die Beiräte gibt es nun Qualifikationsanforderungen aber keinerlei Unabhängigkeitskriterien. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses ist ihnen immer noch auferlegt, was der erforderlichen Transparenz der Entscheidung mit großer Tragweite widerspricht.

3.7. Erlöschen der Bestätigung §10

Die Bestätigung der Standortrelevanz soll nach dem Gesetzesvorschlag unter anderem aus folgenden Gründen erlöschen

- § 10. (1) *Die Bestätigung gemäß § 7 zu standortrelevanten Vorhaben erlischt, wenn*
- 1. der Projektwerber nicht **binnen drei Jahren** ab Kundmachung einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 für das jeweilige standortrelevante Vorhaben einen Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde gemäß dem UVP-G 2000 **eingebracht hat**;*
-*
- 5. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag **zurückgezogen wurde und nicht binnen einer Frist von drei Jahren wieder eingebracht wurde** oder*
- 6. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag rechtskräftig **zurück- oder abgewiesen wurde** sowie ein Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausgeschlossen ist und **der Genehmigungsantrag nicht binnen einer Frist von drei Jahren wieder eingebracht wurde**.*

Der Projektwerber hat gemäß Z1 also drei Jahre Zeit haben, überhaupt einen Genehmigungsantrag einzubringen. Das ist angesichts einer Diskussion in der über lange Verfahrensdauer gejammert wird (etwa 3. Piste, 380 kV-Leitungen) und die Zeit in der darüber geredet wird, überschießend deutlich **zu reduzieren (auf maximal drei Monate) sonst entstehen Verzögerungen von dreieinhalb Jahren. Projekte sollten erst dann für standortrelevant erklärt werden können, wenn sie bereits als einreichfähiges Projekt vorliegen und die Vorprüfung durchlaufen haben.**

Z2 ermöglicht der Projektwerber alle denkbaren "Spielchen" mit einer Zurückziehung zu treiben, insbesondere auch Vorhaben die vom Wirkungsbereich des Gesetzes nicht erfasst sind, nachträglich den Verfahrensbestimmungen des StEntG zu unterstellen. **Es kann auch für den Versuch missbraucht werden, bei schlecht laufendem Verfahren auf dem Umweg über die Genehmigungsautomatik eine Genehmigung erwirken zu wollen. Dies belastet zum Schaden anderer Projektwerber Behörden- und Sachverständigenkapazitäten, hält die Parteien zum Narren und verzögert maßgeblich das Verfahren. Die Bestimmung sollte ersatzlos entfallen.**

Z3 ermöglicht eine privilegierte Einbringung nach Zurück- oder Abweisung. Sollte dieser verfahrensstatistisch sehr seltene Fall eintreten dann sollte im Falle einer rechtskräftigen Abweisung ein dann als nicht umweltverträglich befundenes Projekt nicht neuerlich auf die Umwelt losgelassen werden bzw. im Falle der Zurückweisung die Projektwerberin nicht für ihr Versagen belohnt werden. **Die Bestimmung sollte daher dahingehend geändert werden, dass mit Rechtskraft der Zurück- oder Abweisung bei Unzulässigkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels die Bestätigung sofort erlischt.**

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3.7. Altprojekte §17 Abs 2

Das Gesetz gilt nur für noch nicht eingereichte UVP-pflichtige Vorhaben. Mit dem §17 (2) soll zusätzlich folgendes normiert werden

(2) Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes des 2. Teiles sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige UVP-Verfahren, in denen nach Aufhebung einer Entscheidung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in der Sache das Genehmigungsverfahren von der Behörde oder dem Verwaltungsgericht fortzusetzen sind, anzuwenden, sofern der bezughabende Genehmigungsantrag mindestens drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden ist

Bezugnehmend auf das geplante Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2019 soll diese Bestimmung somit für Vorhaben gelten, die vor dem 1.1.2016 eingereicht wurden und aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen einen zweiten Durchlauf bei einer untergeordneten Instanz absolvieren müssten. Warum gerade diese Grenze angesetzt worden ist, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Des weiteren verwundert dass lediglich das 2. Hauptstück des 2. Teiles zur Anwendung gelangen soll, da wohl davon ausgegangen werden muss, dass auch diese Vorhaben dem Procedere zur Bestätigung der "Standortrelevanz" unterzogen werden müssten, damit diese Übergangsbestimmung auf sie wirksam wird. Andernfalls wäre die Bestimmung auf alle älteren Verfahren anwendbar und eine derartige intrinsische Standortrelevanzerklärung höchst bedenklich. Da die anzuwendenden Bestimmungen keine Verbesserung erwarten lassen und sogar verzögerungspotenzial, sind sie entbehrlich.

Die Erläuterungen führen dazu aus:

In Abs. 2 wird jedoch für UVP-Verfahren, die bereits einen Rechtsgang im Instanzenzug bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts durchlaufen haben, eine Übergangsregelung geschaffen, die es ermöglicht, dass auch diese Verfahren von den verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen der Prozessvorschriften profitieren können. Es handelt sich dabei allerdings nur um solche Vorhaben, für die schon umfassende Ermittlungsschritte gesetzt wurden, weshalb der Antrag zumindest drei Jahre in der Vergangenheit liegen muss.

Die Festlegung von gerade drei Jahren erscheint willkürlich und unsachlich und jedenfalls nicht ausreichend begründet. Bei jedem Verfahren das bei den Höchstgerichten gelandet ist, ist (da das Standortentwicklungsgesetz und seine Genehmigungsautomatik nicht wirksam werden konnte) davon auszugehen, dass davor in zwei Instanzen umfassende Ermittlungsschritte gesetzt worden sein müssen ob diese Verfahren nun kurz oder lange gedauert haben. Auch wenn die "Bevorzugung" - wie ausgeführt - zweifelhaft ist, wäre es im Kontext der kommunizierten Absicht des Gesetzes unlogisch jene Projekte die nach langem Verfahren bei den Höchstgerichten gelandet sind, gegenüber denen die dies nach kürzerer Verfahrensdauer getan haben begünstigen zu wollen.

3.8. Evaluierung

Im zugehörigen Ministerratsvortrag BMDW-10.070/0022-IM/a/2018 ist festgehalten:

Mit dem Standortentwicklungsgesetz werden betreffend Verfahrensbeschleunigungen in Verwaltungsverfahren neue Wege gegangen. Um die Wirkung und Treffsicherheit des Gesetzes in der Praxis beurteilen zu können, soll dieses fünf Jahre nach Inkrafttreten von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Einbindung des Standortentwicklungsbeirates evaluiert werden. Darüber ist der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

Hier wird angeregt, diese Evaluierung insofern auszuweiten als in den Kreis der Evaluierenden das BMNT, das mit UVP-Datenbank und Statistik betraute Umweltbundesamt und weitere Stakeholder aus der Verfahrenspraxis wie das Bundesverwaltungsgericht, die UVP-Behörden, die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Rechtsanwaltskammer, Umweltorganisationen sowie weitere Verfahrensparteien einbezogen werden. Eine sinnvolle und Evaluierung lediglich im genannten Kreis kann nicht in der Lage sein, aussagekräftige Ergebnisse zu liefern.

4. Abschließende zusammenfassende Bewertung

Auch das neue St EntG steht im Kontext rollender Angriffe auf die Umwelt unter dem Primat der Wirtschaft.

Wie ausgeführt sind die verfahrensbeschleunigenden Effekte fraglich und hat das Gesetz das Potenzial die beabsichtigte Wirkung ins Gegenteil zu verkehren. Dies ist nicht verwunderlich weil es offensichtlich unter großer Unkenntnis der Verfahrensrealität bzw. unter der Prämisse der Unantastbarkeit von Projektwerbern erstellt wurde, die wie detailliert ausgeführt trotz wesentlicher Mitschuld an der langen Verfahrensdauer der statistischen Ausreißer weiterhin "Narrenfreiheit" genießen sollen.

Erschwert wird dies durch die auch im Entwurf enthaltenen Rechtswidrigkeiten und Rechtsunsicherheiten.

Das Fortbestehen einer sachverhaltsunabhängigen und vom Stand des Verfahrens unabhängigen Genehmigungsgarantie im Behördenverfahren nach Fristablauf in anderer Form (nach der Streichung der Genehmigungsfiktion im Ministerialentwurf) ist negativ hervorzuheben und belastet die ohnehin überspannten Kapazitäten am Bundesverwaltungsgericht.

Will man Verfahren tatsächlich unter Einhaltung aller fachlichen und rechtlichen Anforderung schneller zu Entscheidungen bringen so liegt der Schlüssel nicht in einem neuen Sondergesetz sondern in der Reform des bestehenden UVP-Verfahrens zugunsten aller Beteiligten. Die wichtigsten Eckpunkte dabei sind:

1. Aufstockung der Kapazitäten bei Behörden Sachverständigen und Gerichten und schonender Umgang mit diesen Kapazitäten. Dies erfordert:
2. Anreize für Projektwerber brauchbare in einem überschaubaren Zeitraum Projektunterlagen zu liefern Begrenzung der Dauer der Vollständigkeitsprüfung auf die gesetzliche Gesamtverfahrensdauer und Abkühlphase nach Zurückweisung
3. Beendigung langer Phasen des Nichtentscheidenwollens und Verfahrensverschleppung durch die Behörden durch Ergebnisoffenheit und Ermächtigung der Behörde, alle Arten von Entscheidungen (beinhaltend auch Abweisungen und Zurückweisungen) zu treffen.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf ist auch in seiner Neufassung entbehrlisch und für jede erdentliche Intention kontraproduktiv und sollte daher entfallen

gezeichnet:



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)